

**Verordnung
über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege
(Kostenverordnung Obergericht, KoV OG)**

vom 15. Dezember 2011¹⁾

Das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007³⁾ und §§ 62 f. des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010⁴⁾ sowie § 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002⁵⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die amtlichen Kosten in Zivil- und Strafverfahren sowie die ausserprozessualen Gebühren.

¹⁾ GS 31, 349

²⁾ SR 272

³⁾ SR 312

⁴⁾ BGS 161.1

⁵⁾ BGS 163.1

161.7

§ 2

Zusammensetzung der Kosten

¹ Die Kosten setzen sich zusammen aus der Gebühr und allfälligen Auslagen.

² Gebühren sind die Pauschalen zur Deckung des Verfahrensaufwandes und für den Entscheid.

§ 3

Bemessung der Gebühr

Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden

- a) der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse im Zivilverfahren,
- b) die Bedeutung des Falls,
- c) der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls.

§ 4

Erhöhung der Gebühr

¹ In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des jeweils anwendbaren ordentlichen Höchstansatzes, in Ausnahmefällen auch um mehr, erhöht werden.

² Die Gebühr kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn keine der Parteien Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat und es sich beim Streitgegenstand nicht um ein in der Schweiz gelegenes Grundstück handelt.

§ 5

Herabsetzung der Gebühr und Verzicht

¹ Bei Erledigungsbeschlüssen und -verfügungen oder wenn das Verfahren einen besonders geringen Aufwand erfordert, können die Mindestansätze angemessen unterschritten werden.

² Verlangen die Parteien keine schriftliche Begründung des Entscheids, kann die Entscheidgebühr um höchstens die Hälfte ermässigt werden.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auf das Erheben von Kosten verzichtet werden.

§ 6

Gebühren für nicht ausdrücklich erwähnte Verrichtungen

Soweit diese Verordnung für die Amtstätigkeit keine besonderen Gebühren vorsieht, beträgt die Gebühr in der Regel Franken 100 bis 3'000.

§ 7

Aufführung der Kosten im Entscheid

¹ Gebühr und Auslagen sind gesondert aufzuführen. Im Strafbefehlsverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel pauschaliert.

² Gebühren und Auslagen, die im Zeitpunkt des Entscheides noch nicht bekannt sind, können vorbehalten und später in Rechnung gestellt werden. Der Vorbehalt ist im Entscheid aufzuführen.

§ 8

Einzug der Kosten

¹ Die Obergerichtskanzlei, vertreten durch die Gerichtskasse, zieht die Kosten ein.

² Die Friedensrichterämter und die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht ziehen die Kosten selbst ein.

³ Auf die Kosten wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % geschuldet (Art. 112 Abs. 3 ZPO, Art. 442 Abs. 2 StPO).

2. Abschnitt

Kosten in Zivilverfahren

§ 9

Gerichtskosten

Gerichtskosten sind:

- a) die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren;
- b) die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- c) die Kosten der Beweisführung;
- d) die Kosten für die Übersetzung;
- e) die Kosten für die Vertretung des Kindes.

§ 10

Schlichtungsverfahren

¹ Im Schlichtungsverfahren beträgt die Gebühr:

Streitwert in Franken	Gebühr in Franken
bis und mit 1'000	50 bis 250
über 1'000 bis und mit 10'000	200 bis 400
über 10'000 bis und mit 100'000	300 bis 600
über 100'000	500 bis 1'200
in Prozessen ohne bestimmten Streitwert	100 bis 800

161.7

² Für einen Entscheid nach Art. 212 ZPO oder einen Urteilsvorschlag nach Art. 210 f. ZPO kann ein Zuschlag von Franken 100 bis 500 erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die kostenlosen Verfahren gemäss Art. 113 Abs. 2 und 114 ZPO. Das Entscheidungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht wird diesen Verfahren gleichgestellt.

§ 11

Ordentliches und vereinfachtes Verfahren

¹ Im ordentlichen und vereinfachten Verfahren beträgt die Entscheidungsbüher:

Streitwert		Gebühr in Franken		jedoch höchstens
über	bis	von	bis	% des Streitwerts
	1'000	100	200	
1'000	3'000	220	540	22
3'000	5'000	540	800	18
5'000	10'000	800	1'400	16
10'000	20'000	1'400	2'400	14
20'000	50'000	2'400	4'000	12
50'000	100'000	4'000	6'000	8
100'000	200'000	6'000	10'000	6
200'000	500'000	10'000	17'500	5
500'000	1'000'000	17'500	25'000	3.5
1'000'000	5'000'000	25'000	60'000	2.5
5'000'000		60'000		1.2

² Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Entscheidungsbüher Franken 150 bis 12'000.

³ Sind periodisch wiederkehrende Leistungen, namentlich Unterhaltsbeiträge im Streit, kann die gemäss Abs. 1 berechnete Entscheidungsbüher bis auf die Hälfte ermässigt werden. Eine weitere Herabsetzung nach § 5 bleibt vorbehalten.

§ 12

Summarisches Verfahren

¹ Im summarischen Verfahren beträgt die Entscheidungsbüher einen Drittel bis drei Viertel des Betrages, der sich in Anwendung von § 11 ergibt.

² Für die Entgegennahme einer Schutzschrift beträgt die Gebühr Franken 500 bis 2'000.

§ 13

*Besondere eherechtliche Verfahren
und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft*

¹ Im Scheidungsverfahren nach den Art. 274 - 294 ZPO und im Verfahren betreffend Auflösung und Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft nach Art. 307 ZPO beträgt die Entscheidungsgebühr Franken 1'600 bis 10'000.

² In summarischen Verfahren kann diese Gebühr bis zur Hälfte ermässigt werden.

³ Werden im Scheidungsverfahren güterrechtliche Ansprüche oder im Verfahren betreffend Auflösung und Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft vermögensrechtliche Ansprüche über Franken 100'000 geltend gemacht, kommen die Ansätze von § 11 Abs. 1 zur Anwendung.

§ 14

Besondere Entscheide im laufenden Verfahren

¹ Für Entscheide über Ausstandsgesuche nach Art. 50 ZPO und für prozessleitende Verfügungen mit Kostenaufgabe beträgt die Entscheidungsgebühr Franken 200 bis 5'000.

² Für Zwischenentscheide nach Art. 237 ZPO beträgt die Entscheidungsgebühr die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr.

§ 15

Rechtsmittelverfahren

¹ Im Rechtsmittelverfahren finden die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung. Als Streitwert gilt das vor der Vorinstanz zuletzt aufrecht erhaltene Rechtsbegehren.

² Bei der Ablehnung eines Revisionsgesuches beträgt die Entscheidungsgebühr Franken 200 bis 5'000.

§ 16

Erläuterungsverfahren

Wird ein Gesuch um Erläuterung, Berichtigung oder Ergänzung eines Entscheides abgewiesen, kann eine Entscheidungsgebühr von Franken 100 bis 2'000 erhoben werden.

§ 17

Rechtshilfeverfahren

Für die Erledigung auswärtiger Rechtshilfeersuchen wird eine Gebühr von Franken 100 bis 2'000 erhoben, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften oder Staatsverträge Gebührenfreiheit vorsehen.

161.7

18

Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Für die Vorkehrungen und Entscheidungen staatlicher Gerichte im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit beträgt die Gebühr in der Regel Franken 1'000 bis 20'000.

² In Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile vor staatlichen Gerichten richtet sich die Entscheidegebühr nach § 11.

§ 19

Nichtstreitige Rechtssachen

Fehlt nach der Natur des Verfahrens eine beklagte Partei, beträgt die Entscheidegebühr Franken 100 bis 6'000.

3. Abschnitt

Kosten in Strafverfahren

§ 20

Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall.

² Auslagen sind namentlich:

- a) Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung;
- b) Kosten für Übersetzungen;
- c) Kosten für Gutachten und Sachverständige;
- d) Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden;
- e) Post-, Telefon- und ähnliche Spesen;
- f) Kosten für Zeugen und Auskunftspersonen.

§ 21

Vorverfahren

Für das Vorverfahren, die polizeilichen Ermittlungen eingeschlossen, wird eine Gebühr von Franken 100 bis 20'000 erhoben.

§ 22

Strafbefehlsverfahren

¹ Im Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene wird eine Pauschalgebühr von Franken 100 bis 5'000 erhoben, im Strafbefehlsverfahren gegen Jugendliche eine solche von Franken 50 bis 1'000.

² Deckt die Pauschalgebühr die Auslagen offensichtlich nicht, sind diese separat zu erheben.

§ 23

Erstinstanzliches Hauptverfahren

¹ Die Gebühr beträgt:

- a) für Entscheide der Einzelrichterinnen und Einzelrichter Franken 200 bis 10'000;
- b) für erstinstanzliche Entscheide des Strafgerichtes Franken 500 bis 20'000;
- c) für erstinstanzliche Entscheide in Jugendstrafsachen Franken 100 bis 2'000.

² Wird über eine Zivilklage erst anschliessend an die Beurteilung von Schuld und Strafpunkt entschieden (Art. 126 Abs. 4 StPO), bemisst sich die Gebühr nach § 11 Abs. 1.

§ 24

Rechtsmittelverfahren

¹ Im Berufungsverfahren finden die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze Anwendung.

² Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Franken 200 bis 5'000.

³ Bei der Ablehnung eines Revisionsgesuches beträgt die Gebühr Franken 200 bis 5'000.

§ 25

Besondere Verfahren

Die Gebühr beträgt Franken 200 bis 5'000

- a) in Ausstandsverfahren,
- b) bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden nach Art. 363 – 365 StPO,
- c) in selbstständigen Einziehungsverfahren nach Art. 376 – 378 StPO,
- d) bei der Anordnung einer Friedensbürgschaft in einem selbstständigen Verfahren nach Art. 372 f. StPO.

161.7

4. Abschnitt

Kosten in Verwaltungssachen

§ 26

Kosten für Amtshandlungen nach EG BGFA

Für Amtshandlungen nach dem EG BGFA werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr in Franken		
a) Anwaltsprüfung inkl. Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen			2'000
b) Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen			1'000
c) Wiederholung der schriftlichen Prüfung pro Fach			500
d) Wiederholung der mündlichen Prüfung pro Sitzung			500
e) Erteilung der Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung			300
f) Erteilung, Verlängerung und Entzug der Substitutionsbewilligung	200	bis	500
g) Ausstellen eines Disziplinarzeugnisses und andere Bescheinigungen	50	bis	100
h) Eignungsprüfung / Prüfungsgespräch (Art. 31 und 32 BGFA)	1'000	bis	2'000
i) Entbindung vom Berufs- bzw. Amtsgeheimnis	100	bis	1'000
j) Moderationsverfahren	200	bis	3'000
k) Disziplinar- und administratives Lösungsverfahren	200	bis	5'000
l) Beschwerdeverfahren	200	bis	5'000
m) Wiederaufnahmeverfahren	200	bis	2'000

§ 27

Kosten in übrigen Verwaltungssachen

¹ Die Gebühr für übrige Amtshandlungen im Bereich der Justizverwaltung beträgt Franken 200 bis 5'000.

² Die Gebühr im Verwaltungsbeschwerdeverfahren nach § 79 GOG beträgt Franken 200 bis 5'000.

5. Abschnitt

**Kosten für Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen,
Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Drittpersonen**

§ 28

Zeuginnen und Zeugen

¹ Zeuginnen und Zeugen beziehen für jedes Erscheinen vor einer Zivil- oder Strafbehörde eine Entschädigung von Franken 30 bis 100.

² Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Spesen und Auslagen.

³ Ein hinreichend nachgewiesener Verdienstausschlag ist ihnen angemessen zu ersetzen, höchstens aber mit Franken 150 pro Stunde.

⁴ Bedürfen Zeuginnen und Zeugen wegen besonderer Umstände einer Begleitperson, so hat diese die gleichen Ansprüche wie die Zeuginnen und Zeugen.

§ 29

Auskunftspersonen

Auskunftspersonen kann eine Entschädigung gemäss § 28 ausgerichtet werden.

§ 30

Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Entschädigung an Sachverständige und Übersetzerinnen und Übersetzer wird aufgrund der eingereichten Honorarnote, nach Vereinbarung oder nach Ermessen festgesetzt.

§ 31

Drittpersonen

Dritte, die von Beweismassnahmen betroffen sind, werden gemäss § 28 entschädigt.

161.7

6. Abschnitt Kanzleigebühren

§ 32

Kanzleigebühren

¹ Vorbehältlich bundesrechtlicher Vorschriften erheben die Kanzleien folgende Gebühren:

	Gebühr in Franken
a) Erstellung von Kopien, je Seite	2
b) Erstellung eines elektronischen Datenträgers, pro Datenträger zuzüglich Seitenpreis bei vorgängigem Scan	35
c) Vollstreckbarkeitsbescheinigungen und Rechtskraftbescheinigungen (mehr als drei Monate nach Zustellung des Entscheids)	20 bis 50
d) Ausstellung eines Zeugnisses oder Bescheinigungen aller Art	15 bis 35
e) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertgegenständen, Wertpapieren oder Geld	jährlich 1 % des effektiven Wertes, mindestens 20
f) Beglaubigung der Unterschrift	15
g) Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften, Fotokopien, je Seite	15
Werden die Kopien durch die Urkundsperson selbst erstellt, beträgt die Gebühr für die Beglaubigung	15 zuzüglich 2 pro Seite
h) Einsichtnahme in Akten durch Dritte entsprechend dem Aufwand	30 bis 500
Mit Versicherungsgesellschaften kann eine jährliche Pauschalgebühr von 400 bis 5'000 vereinbart werden.	
i) Abgabe eines anonymisierten Entscheides pro Seite	5
j) Andere Dienstleistungen	20 bis 500

² Für wissenschaftliche Zwecke oder bei besonders geringem Aufwand können diese Gebühren angemessen herabgesetzt (§ 5) oder erlassen werden.

³ Die Erstellung von Kopien und anonymisierten Entscheiden für Ämterstellen sowie die Vorlegung oder Zustellung von Akten an Ämterstellen erfolgt kostenlos.

7. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie findet Anwendung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Zivil- und Strafverfahren.

§ 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung betreffend Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 28. November 1995¹⁾ sowie der Beschluss des Obergerichts vom 3. Dezember 2002 (Gebühren für die Amtshandlungen gemäss EG BGFA) werden aufgehoben.

¹⁾ GS 25, 171